

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 273 Genehmigungen; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 285
- 274 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH, S. 285-287
- 275 Stiftungsaufsicht; hier: Auflösung der Peter Beck Familienstiftung* mit Sitz in

Bad Oeynhausen, S. 287

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 276 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: 6. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 287
- 277 Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde, S. 288
- 278 desgl.; S. 288
- 279 desgl.; S. 288

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

273 **Genehmigungen;**
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung:
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 22. November 2021
 52.0004/20/8.12.2

Die Nahrwold und Lehmeier GmbH, Am Bahnhof 6a, 32699 Extertal-Bösingfeld beantragt für die Abfallanlage am o.g. Standort die Änderung nach § 16 BImSchG maßgeblich durch Errichtung eines Stellplatzes für Container zur Lagerung von Abfällen. Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Der bisherige Stellplatz für Container wird geringfügig erweitert und befestigt, die Niederschlagswasser werden künftig gefasst und vorbehandelt in die Kanalisation geleitet. Die Änderung lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 285

274 **Immissionsschutz;**
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 22. November 2021
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 700-53.0040/21/4.1.19

Die Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH beantragt für den Standort Karlstraße15 in 32423 Minden gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG - Anlage 06 „Mehrprodukte- Anlage 1“. Beantragt wird die Erweiterung der Mehrprodukte-Anlage 1 um ein 10-geschossiges Produktionsgebäude I804 mit Vollunterkellerung, sie soll als Vielstoffanlage genehmigt werden, um verschiedene Arzneimittel und Zwischenerzeugnisse herstellen zu können. Die Produktionskapazität der Mehrprodukte-Anlage 1 von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnisse soll um 1 000 t/a auf 1 710 t/a erhöht werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Errichtung und Betrieb im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verord-

nung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 4.1.19 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 ZustVU NRW der Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin hat nachfolgend genannte entscheidungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Schallimmissionsprognose
- Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG
- Sicherheitsbericht
- Explosionsschutzdokument
- Konzept zum Ausgangszustandsbericht

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV in der Zeit vom **6. Dezember 2021** bis einschließlich **7. Januar 2022** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 306,
Tel.-Nr.: 05231/71 5312

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. Dezember 2021 bis einschließlich 7. Januar 2022** bei der

Stadt Minden, Domstraße 2, 32423 Minden
Bereich 5.1 - Bauen und Wohnen, Raum 1.21
Tel.- Nr.: 0571/89453

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Detmold unter der Tel.-Nr.: 05231/71 5312, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 6. Dezember 2021 bis einschließlich **7. Februar 2022**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen

der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern.

Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

8. März 2022, ab 10:00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin wird im Victoria Hotel Minden, Markt 11 in 32423 Minden durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BlmSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BlmSchG).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 des UVPG ist in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens auf bereits erschlossenem Betriebsgelände erfolgt und keine Erschließung von neuen Natur- und Lebensräumen notwendig ist. Das anfallende Abwasser wird in der werkseigenen Kläranlage gereinigt. Die Prozess- und Objektluft über eine bestehende Abluftreinigung geleitet, verbrannt und in die Atmosphäre entlassen. Es sind keine negativen Umwelteinwirkungen in Form von luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen zu erwarten, die emittierte Abluft entspricht den gesetzlichen Vorgaben

und hält die Grenzwerte ein. Das Vorhaben führt ebenfalls zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 285-287

275 **Stiftungsaufsicht; hier: Auflösung der Peter Beck Familienstiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 19. November 2021

Mit Auflösungsurkunde vom 19. Oktober 2020 habe ich die „Peter Beck Familienstiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen nach Ablauf des Liquidationsjahres aufgelöst.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 287

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

276 **Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: 6. Sitzung der Verbandsversammlung**

Tagesordnung

am 9. Dezember 2021, um 18:00 Uhr im Kreishaus Höxter,
Aula, Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Öffentliche Sitzung

- TOP 1: Vortrag über Fahrgastbeirat -mdl. Bericht-
TOP 2: Sachstand Machbarkeitsstudie Reaktivierung
Almetalbahn (Vorlage 121/2021)
TOP 3: Feststellung Jahresabschluss 2020
(Vorlage 108/2021)
TOP 4: Aktueller Stand zur Haushaltssatzung 2022
(Vorlage 109/2021)
TOP 5: Fortschreibung NVP 2021 (Barrierefreier Ausbau
von Haltestellen) (Vorlage 115/2021)
TOP 6: Fortschreibung NVP 2022 (Linienbündel 12
Büren/Salzotten) (Vorlage 119/2021)
TOP 7: Weiteres Vorgehen zur Definition von Zielen und
Zielgruppen -mdl. Bericht-
TOP 8: Berichterstattung nach EU-VO 1370/2007
für 2020 (Vorlage 110/2021)
TOP 9: Berichte aus dem NWL
TOP 10: Verschiedenes

Nicht öffentliche Sitzung

- TOP 11: Berichte aus dem NWL
TOP 11.1: Abschluss der endgültigen Verträge mit Keolis
zur Fortführung der Verkehre sowie Änderung
der Keolis-Verkehrsverträge im Rahmen von
Verkehrsvertrag 2.0
TOP 11.2: Verschiebung Vergabe Netz Nördliches Westfa-
len (NNW)
TOP 11.3: Abschluss von Vereinbarungen zu Verkehrsver-
trag 12.0 mit NWB und NX
TOP 12: Regelungen zur Finanzierung des nph
(Vorlage 58/2021
2. Ergänzung)
TOP 13: Information zum Sachstand Verwarentgelt
(Vorlage 105/2021)
TOP 14: Tarifmaßnahme 2022 (Vorlage 117/2021)
TOP 15: Folgevereinbarung über den Betrieb einer
Mobilitätszentrale (Vorlage 118/2021)
TOP 16: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem NVV
für das Linienbündel 8 „Stadtverkehr Warburg“
(Vorlage 113/2021)
TOP 17: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem NVV
für das Linienbündel 510 „Volkmarzen / Bad
Arolsen“ (Vorlage 114/2021)

- TOP 18: Regelwerk des § 11a ÖPNVG NRW
(Vorlage 111/2021)
TOP 19: Mitgliedschaft Verband Deutscher Verkehrsun-
ternehmen (VDV) (Vorlage 112/2021)
TOP 20: Verschiedenes

Paderborn, den 23. November 2021

Heiko Hansmann
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung kann auch auf der Home-
page des nph unter www.nph.de im Gremienportal des nph
eingesehen werden.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 287

277 **Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 180 227 708, ausgestellt
von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehema-
ligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford,
aufgrund unseres Aufgebots vom 9. August 2021 nicht vor-
gelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. November 2021

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 287

278 **Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 589 634, ausgestellt
von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehema-
ligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford,
aufgrund unseres Aufgebots vom 9. August 2021 nicht vor-
gelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. November 2021

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 287

277 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 439 054, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 9. August 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. November 2021

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 288

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298